Abänderung der Verordnung

über

den Verkehr mit Fahrrädern (Fahrrad-Verordnung) vom 2. November 1944.

(Vom 11. Januar 1951.)

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschließt der Regierungsrat:

I. Die §§ 2, 14 und 16 der Verordnung über den Verkehr mit Fahrrädern (Fahrrad-Verordnung) vom 2. November 1944 werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 2. Das Kennzeichen ist am hinteren Schutzblech oder am Gepäckträger des Fahrrades senkrecht zur Fahrbahn so anzubringen, daß es während der Fahrt von hinten gut sichtbar ist und nicht durch Gepäckstücke und Kleider usw. verdeckt wird. Der Fahrradausweis ist stets mitzuführen.

§ 14. Wird der dauernde Standort eines Fahrrades mit außerkantonalem Kennzeichen von einem anderen Kanton in den Kanton Zürich verlegt, so sind innert 14 Tagen der Fahrradausweis und das Kennzeichen des Kantons Zürich zu beziehen. In der Zwischenzeit ist das außerkantonale Kennzeichen gut sichtbar am Fahrrad anzubringen; der außerkantonale Fahrradausweis ist stets mitzuführen. Die Gebühr für den Fahrradausweis wird nicht mehr erhoben, wenn die Gebühr im anderen Kanton bereits bis zum 31. März bezahlt ist.

Wird ein Fahrrad mit außerkantonalem Kennzeichen, das seinen dauernden Standort im anderen Kanton beibehält, vorübergehend im Kanton Zürich im öffentlichen Verkehr benützt, so müssen der Fahrradausweis und das Kennzeichen des Kantons Zürich nicht bezogen werden.

Das außerkantonale Kennzeichen ist gut sichtbar am Fahrrad anzubringen; der außerkantonale Fahrradausweis ist stets mitzuführen.

Wird ein Fahrrad mit dauerndem Standort im Ausland vorübergehend im Kanton Zürich im öffentlichen Verkehr benützt, so müssen der Fahrradausweis und das Kennzeichen des Kantons Zürich nicht bezogen werden. Ausgenommen sind die Fahrräder, die von Inhabern von Grenzkarten für das zürcherische Grenzgebiet benützt werden; diese haben den Fahrradausweis und das Kennzeichen des Kantons Zürich zu beziehen.

§ 16. Die jährliche Gebühr für den Fahrradausweis beträgt Fr. 2.—, die Gebühr für das Kennzeichen 50 Rappen. Bei Rückgabe des alten Kennzeichens wird das neue zum Selbstkostenpreis (auf 10 Rappen aufgerundet) abgegeben.

Erfolgt die Erneuerung der Ausweise und Abgabe der neuen Kennzeichen durch die Polizei, so kann diese eine Entschädigung von 20 Rappen erheben.

Die Gebühr für den Ersatz von Kennzeichen und Ausweisen beträgt je 50 Rappen.

II. Die Änderung der §§ 2 und 16 tritt am 1. Januar 1952, diejenige von § 14 am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. Januar 1951.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Vaterlaus.
Der Staatsschreiber:
Dr. Isler.